OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751629/2/KLi

Datum:
Linz, 2. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. August 2021 der O A E, geb. x 1998, StA Nigeria, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/69510, betreffend Abweisung eines Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Neiderlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/69510, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 19. März 2021 auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß § 64 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei erstmalig mit Gültigkeit vom 19. März 2018 bis zum 19. März 2019 der Aufenthaltstitel „Student“ erteilt worden. Nach rechtzeitig gestellten Verlängerungsanträgen sei die Aufenthaltsbewilligung bereits mehrmals verlängert worden, zuletzt von 21. März 2020 bis 21. März 2021. Die Bf habe am 19. März 2021 einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“ gestellt. Sie habe im Studienjahr 2019/2020 insgesamt 4 ECTS-Punkt bzw. 3 Semesterwochenstunden positiv absolvieren können, was aus der von der Bf vorgelegten Studienerfolgsbestätigung hervorgehe.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 7. Mai 2021 sei der Bf mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag abzuweisen, da die Bf einerseits zu geringe Studienleistungen im Studienjahr 2019/2020 erbracht habe und andererseits die Gefahr der finanziellen Belastung für eine Gebietskörperschaft bestehe.

Daraufhin habe die Bf einen Kontoauszug über ein Vermögen von 7.169,44 Euro vorgelegt. Zusätzlich habe die Bf vorgebracht, aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der Lage gewesen zu sein, Prüfungen abzulegen, weil der Lockdown auch ihr mentales und akademisches Leben beeinflusst habe. Die Online-Lehrveranstaltungen seien nicht hilfreich gewesen. Sie habe sich jetzt zu den verfügbaren Prüfungen angemeldet.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass die Bf Prüfungen im Umfang von 16-ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden positiv absolvieren hätte müssen. Der Studienerfolg eines ausländischen Studenten sei für das vorangegangene Studienjahr zu prüfen, wobei dies grundsätzlich jenes Studienjahr sei, welches zum Zeitpunkt des Gültigkeitsendes der Aufenthaltsbewilligung gänzlich verstrichen sei. Folglich könne erst, wenn ein weiteres Studienjahr gänzlich verstrichen sei, auf dieses abgestellt werden.

Da der letzte Aufenthaltstitel am 21. März 2021 abgelaufen sei und zu diesem Zeitpunkt das aktuelle Studienjahr 2020/2021 verlaufen sei, sei das letzte vollständig abgelaufene Studienjahr somit das Studienjahr 2019/2020 und folglich auch jenes, auf das bei der Prüfung des Studienerfolges abzustellen sei. Dementsprechend könnten die beiden vorgebrachten Prüfungsanmeldungen im gegenwärtigen Studienjahr nicht beachtet werden. Bezüglich der Studienleistungen für das betroffene Studienjahr habe die Bf lediglich ein Dokument vorgelegt, das die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten bzw. 3 Semesterwochenstunden belege. Dies liege unter dem vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestwert von 16 ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden und stelle somit grundsätzlich keinen, die Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 64 Abs. 1 NAG berechtigenden Studienerfolg iSd § 74 Abs. 6 UG 2020 dar.

Alternativ könne an die Stelle der grundsätzlichen Voraussetzungen des Studienerfolges nach § 64 Abs. 2 erster Satz NAG der Ausnahmetatbestand des § 64 Abs. 2 letzte Satz NAG treten, wonach der Aufenthaltstitel eines Drittstaatsanagehörigen trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes zu verlängern sei, wenn Gründe vorliegen würden, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien.

Die Bf habe als Ursache dafür, die notwendigen ECTS-Punkt bzw. Semesterwochenstunden nicht erreicht zu haben angegeben, aufgrund der Pandemie akademisch und mental stark belastet gewesen zu sein und dass die online abgehaltenen Lehrveranstaltungen keine Hilfe beim Erfassen des Lernstoffes gewesen seien. Die Bf habe aber nichts vorgebracht, woraus hervor gehe, dass Prüfungen abgesagt worden seien oder der Studienfortschritt anderwärtig faktisch unmöglich gewesen sei. Von Seiten der Universität sei es daher sehr wohl möglich gewesen, Prüfungen abzulegen. Die Tatsache, dass Lehrveranstaltungen online abgehalten worden seien, stelle in der akademischen, auf Selbstverantwortung aufbauenden Lehre keine ausreichende Begründung für die faktische Unmöglichkeit eines Studiums dar. Die Pandemie als solche sei auch kein Grund für das Ausbleiben eines Studienerfolges, da das Erbringen der erforderlichen Studienleistungen dennoch möglich gewesen sei.

Es bleibe als Alternative, dass die persönliche Situation der Bf den Lernerfolg unmöglich gemacht habe. Die Bf bringe die mentalen Einwirkungen des Lockdowns vor, erläutere aber nur die negativen didaktischen Auswirkungen. In den persönlichen Umständen der Bf würde aber kein angemessener Grund für den ausgebliebenen Studienerfolg vorliegen.

Zusätzlich sei anzuführen, dass zumindest die Hälfte des betroffenen Studienjahres, nämlich das Wintersemester 2019/2020 nicht durch COVID-19 betroffen gewesen sei.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens seien keine weiteren Anhaltspunkte bekannt geworden, dass nach § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG anderweitige unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, die nicht aus der Sphäre der Bf stammen würden, vorgelegen seien, die den Studienerfolg verhindert hätten.

Somit sei aufgrund der fehlenden Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“ spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. August 2021. Zusammengefasst bringt die Bf vor, sie habe nicht genügend ECTS-Punkte erreicht, weil sie mental nicht zu 100% stabil gewesen sei. Sie habe sich Sorgen um ihre erkrankte Mutter gemacht, die ihr Sponsor und ihr Rückhalt sei. Sie lege eine Bestätigung des Krankenhauses über den stationären Aufenthalt ihrer Mutter vor. Sie sei mental wirklich instabil gewesen. Auch die COVID-19-Situation und der damit zusammenhängende Lockdown hätten ihr Sorgen bereitet. Sie sei deshalb nicht in der Lage gewesen, Prüfungen abzulegen. Sie habe sich jetzt für die verfügbaren Prüfungen angemeldet und lege dazu Anmeldebestätigungen vor.

Sie versichere, hohe Ziele zur Erreichung des Studienerfolges zu haben und ersuche um eine positive Entscheidung ihrer Beschwerde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf, geboren am x 1998, Staatsangehörigkeit Nigeria, stellte am 19. März 2021 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, die bis 21. März 2021 gültig war.

II.2. Laut vorgelegtem Studienblatt und Studienzeitbestätigung ist die Bf seit dem 15. Jänner 2019 an der Johannes Kepler Universität inskribiert; für das Bachelorstudium „Biological Chemistry“.

Insgesamt war die Bf bislang für das Sommersemester 2019, das Wintersemester 2019/2020, das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, sowie auch für das Sommersemester 2021 für dieses Studium als ordentliche Studierende zur Fortsetzung gemeldet.

II.3. Der vorgelegten Studienerfolgsbestätigung ist zu entnehmen, dass die Bf im maßgeblichen Studienjahr 2019/2020 Prüfungen im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten absolvierte.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus ihren eigenen Angaben und ist unstrittig.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Akt der belangten Behörde. Da sich der relevante Sachverhalt nachvollziehbar aus dem Akteninhalt ergibt sowie in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 146/2020 lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen

Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]“

IV.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2002 idF BGBl. II Nr. 206/2020 ist im gegebenen Kontext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

IV.3 Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 3/2019 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut' (1), ‚gut' (2), ‚befriedigend' (3) oder ‚genügend' (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend' (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen', die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen' zu lauten.

[…]

Zeugnisse

§ 74. […]

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach § 64 Abs. 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit. b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG, zu erfolgen.

V.2. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs. 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr" im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028; VwGH 29.5.2013, 2011/22/0137).

Die Bf brachte rechtzeitig am 19. März 2021 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student" ein, zumal ihre bis dahin gültige

Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 21. März 2021 gültig war. Für die belangte Behörde – sowie für das erkennende Landesverwaltungsgericht – war für die Beurteilung des Studienerfolges sohin das Studienjahr von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 – also das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 – maßgeblich.

Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 war die Bf im Bachelorstudium „Biological Chemistry“ zugelassen. Laut der von der Bf vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges für dieses Studium, datiert mit 4. Mai 2021, hat die Bf im maßgeblichen Beurteilungszeitraum Prüfungen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. 3 Semesterwochenstunden positiv abgeschlossen.

Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG zu entsprechen, müssten darin jedoch positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Die Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG nicht, da in der Bestätigung des Studienerfolges lediglich positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten mit 3 Semesterwochenstunden, anstatt der erforderlichen 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden, ausgewiesen sind.

Die Bf hat sohin nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften keinen entsprechenden Studienerfolgsnachweis erbracht, sodass es bereits deshalb am Nachweis der in § 64 Abs. 2 NAG geregelten Voraussetzungen mangelt und somit im gegenständlichen Verlängerungsverfahren die besonderen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

V.3. Im Falle der Bf kommt eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels demnach nur in Betracht, wenn iSd § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG Gründe für das Fehlen des notwendigen Studienerfolges vorliegen, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl. etwa VwGH 26.6.1985, 83/03/134; 15.9.2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl. z.B. VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

Überdies hat der VwGH ausgesprochen, dass es an sich allein im Einflussbereich eines Studenten liegt, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Im Rahmen der einem Studenten zustehenden Lernfreiheit hat ein Student bei den

Prüfungsvorbereitungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen - bezogen auf das im NAG 2005 verlangte Ausmaß - jedenfalls möglich ist (VwGH 24.2.2012, 2009/22/0236).

V.4. Hinsichtlich des Studienjahres 2019/20 bringt die Bf im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2021 bzw. der Beschwerde vom 5. August 2021 vor, auf Grund der Corona-Pandemie an der Absolvierung von Lehrveranstaltungen gehindert gewesen zu sein. Außerdem habe sie sich Sorgen um ihre kranke Mutter gemacht. Aufgrund all dieser Umstände sei sie mental und akademisch instabil gewesen.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die Corona-Pandemie sowie die daraus resultierenden Einschränkungen im Studienbetrieb an den Universitäten – auch aus Sicht des erkennenden Gerichts – grundsätzlich ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis iSd § 64 Abs. 2 NAG darstellen können. Im Falle der Bf zeigt sich jedoch, dass sie im Wintersemester 2019/20 und damit in einem Semester, in dem es an den Universitäten noch keinerlei Änderungen der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmodalitäten durch COVID-19 gab, lediglich Prüfungen im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten und im Sommersemester 2020 keine Prüfungen positiv abgelegt hat.

Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie und Sorgen um erkrankte Familienmitglieder sind zwar durchaus nachvollziehbar, stellen jedoch – auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – keinen Hinderungsgrund iSd § 64 Abs. 2 NAG dar. So fallen nach der zu § 64 Abs .3 NAG, in der Fassung vor BGBl. I Nr. 56/2018, ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung auf die hier anzuwendende Rechtslage übertragbar ist, weder psychische Belastungen durch die Erkrankung eines Familienmitglieds (vgl. VwGH 6.7.2010, 2010/22/0090) noch familiär bedingte Abwesenheiten (vgl. VwGH 20.1.2011, 2009/22/0077) unter den Tatbestand des § 64 Abs. 3 (nunmehr Abs. 2) NAG. Sohin liegen für das Wintersemester 201920/20 keine Gründe iSd § 64 Abs. 2 NAG vor, die die Bf an der Erbringung des für die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels erforderlichen Studienerfolges gehindert hätten.

Im Sommersemester 2020 kam es an den österreichischen Universitäten aufgrund der Corona-Pandemie zwar zu größeren Änderungen im Studienbetrieb, die Bf hat jedoch nicht substantiiert dargelegt, inwieweit diese Änderungen sie tatsächlich an der Ablegung von Prüfungen gehindert haben bzw. welche Lehrveranstaltungen sie angesichts der Corona-Pandemie nicht absolvieren konnte. Gleiches gilt für das Vorbringen der Bf dahingehend, dass sie aufgrund der Erkrankung ihrer Mutter und der Sorge um sie nicht die erforderlichen Studienleistungen erbringen konnte. Diesbezüglich ist wiederum auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach das Bestehen von Gründen, infolge derer trotz Fehlen eines

Studienerfolgsnachweises eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 64 Abs. 3 verlängert werden kann, vom Studierenden konkret behauptet und ausreichend dargelegt werden muss (VwGH 27.8.2018, Ra 2018/22/0136, VwGH 23.5.2018, Ra 2017/22/0109).

Von Seiten der Bf blieb völlig unbestritten, dass im Sommersemester 2020 Lehrveranstaltungen und Prüfungen stattgefunden haben. Sowohl Vorlesungen bzw. Seminare als auch die entsprechenden Prüfungen wurden lediglich online abgehalten, was die Absolvierung von Lehrveranstaltungen aufgrund der ungewohnten Situation zwar zugegebenermaßen erschwert, jedoch keinesfalls unmöglich macht, hätte ansonsten doch kein in Österreich Studierender Lehrveranstaltungen positiv abschließen können. Die Absolvierung dieser Kurse und Prüfungen war der Bf daher jedenfalls möglich.

Das Vorbringen der Bf dahingehend, dass die online abgehaltenen Kurse nicht hilfreich gewesen seien, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht nachvollziehbar, ändert sich im Rahmen eines Online-Vortrages doch nicht die Vortragsweise des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters, sondern lediglich die Tatsache, dass sich Lehrveranstaltungsleiter und Studierende nicht in einem Raum befinden. Zusammengefasst liegt demnach auch für das Sommersemester 2020 kein Grund iSd § 64 Abs. 2 NAG vor.

V.5. Da die besonderen Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 NAG im gegenständlichen Fall jedenfalls nicht vorliegen, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Bf nicht in Betracht. Der belangten Behörde bzw. dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesbezüglich auch kein Ermessen eingeräumt (VwGH 3.10.2013, 2012/22/0048).

V.6. Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben wiedergegebenen, sowie nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 Abs. 2 NAG sowie für das Vorliegen von Ausnahmegründen iSv § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer